

## **Ausführungsbestimmungen für den Bereich SCHIEDSRICHTER Saison 2016/2017**



### **Pflichten des Schiedsrichters**

Jeder SR ist verpflichtet die SR-Ordnung zu kennen. Insbesondere die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Pflichten sind einzuhalten. Hier sind u.a. bereits verbindlich geregelt: Ansetzungen, Lehrabende, Zusatzberichte und Hausregeltrainings. Ergänzend dazu hat der SR im Falle eines anzufertigenden Zusatzberichtes diesen nicht nur an den Staffelleiter, sondern bis spätestens 2 Tage nach dem Spiel an seinen zuständigen Ansetzer und den SR-Ausschussvorsitzenden zu schicken (per E-Mail). Der Zusatzbericht kann zusätzlich auch im DFBNet hochgeladen werden.

### **Meldepflicht des Schiedsrichters**

Jeder Schiedsrichter informiert den SR-Ausschuss über seinen zuständigen Ansetzer aktiv, wenn sich Daten wie Anschrift, E-Mail oder Telefonnummer (fest/mobil) ändern. Weiterhin trägt jeder SR mit DFBnet-Kennung diese Änderungen selbstständig ins DFBnet ein („Benutzerdaten ändern“).

### **Eintragung von Sperrterminen**

Schiedsrichter sind nach § 8 Abs. 7 S. 2 SRO verpflichtet, fristgerecht die Termine ihrer Nichtverfügbarkeit im DFBnet einzutragen. Frist hierfür ist im Bereich des FVSL der 11. Tag des Vormonats. Unterhalb dieser Frist kann ein Sperrtermin nachgetragen werden, sofern der SR noch nicht (vorläufig bzw. unfixiert) angesetzt wurde. Da es keine echte Spielpause mehr gibt, hat der SR sich für seine Ferien- und Urlaubszeiten (auch in der Sommer- und Winterpause) zu sperren. Ansonsten ist auch hier mit Ansetzungen verstärkt auch an Werktagen zu rechnen.

### **Annahme von Spielansetzungen**

Jeder SR im FVSL hat Ansetzungen zu befolgen unabhängig davon, ob er die Ansetzungen von seinem verantwortlichen Ansetzer oder eines anderen FVSL-Ansetzer per E-Mail bekommen hat. Eigenständige Ansetzungen ohne Kenntnis des zuständigen Ansetzers bzw. des SR-Ausschusses sind gem. § 65, Ziffer 7 der Spielordnung untersagt („Schwarzspiel“).

### **Bestätigung von Ansetzungen**

Jede Ansetzung ist entweder durch den Link in der E-Mail oder direkt im DFBnet (Schiedsrichteransetzungen -> Eigene Daten -> meine Spiele) zu bestätigen. Wird ein Spiel nicht bestätigt, bleibt die Ansetzung dennoch bestehen und gültig!

### **Kurzfristige Ansetzungen**

Jeder SR hat damit zu rechnen, dass er für Tage, an denen er sich im DFBnet nicht gesperrt hat, eine Ansetzung kurzfristig erhält. Diese Ansetzung kann bis 2 Tage vor dem Spiel per E-Mail erfolgen. Konkret bedeutet das für den SR: Für den (normalen) Wochenendbetrieb, dass der SR bis Freitag seinen DFBnet-Account (bzw. E-Mails) auf neue Ansetzungen zu prüfen hat.

Ist es notwendig, ein Wochenendspiel (Sa + So) nach Donnerstag anzusetzen, informiert der Ansetzer den angesetzten SR persönlich per Telefon. Für Spiele an Wochentagen (Mo - Fr), an denen der anzusetzende SR grundsätzlich zur Verfügung steht, gilt eine in Frist von 48 Stunden vor Spielbeginn.

### **Rückgaben von Spielen**

Kann die Frist zur Meldung von Sperrterminen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen wie Krankheit, Todesfall oder schulisch/beruflichen Erfordernissen nicht eingehalten und muss ein Spiel zurückgegeben werden, wird umgehend der zuständige Ansetzer informiert. Dies kann für Spiele am Wochenende (Sa + So) bis inkl. Donnerstag und für Wochenspiele bis 48 h vor dem Spiel per E-Mail erfolgen. Muss ein Spiel zurückgegeben werden, das in weniger als den o.g. Fristen beginnt, ist eine Information via E-Mail, SMS oder Mailboxnachricht nicht mehr ausreichend. Wird der zuständige Ansetzer nicht persönlich erreicht, hat der SR einen anderen Ansetzer zu informieren. Dies ist so lange fortzuführen bis ein Ansetzer über die Rückgabe persönlich informiert wurde. Kann keiner der Ansetzer erreicht werden, informiert der SR den SR-Ausschussvorsitzenden oder in letzter Konsequenz ein anderes Mitglied des SR-Ausschusses.

### **Verwendung der DFBnet-Kennung**

Die zugeteilte Kennung für das DFBnet ist aus Gründen des Datenschutz und der Sicherheit nur persönlich zu nutzen. Eine Weitergabe sowie Missbrauch der Kennungsdaten ist untersagt.

### **Lehrabende**

Der SR-Ausschuss des FVSL bietet alle zwei Monate je zwei Lehrabende zum selben Lehrthema an. Insgesamt sind pro Saison drei themenunterschiedliche Lehrabende zu besuchen. Für Schiedsrichteranwärter beträgt die Mindestzahl ein Lehrabend. Verlässt ein SR den besuchten Lehrabend vor dem offiziellen Ende und ohne Genehmigung des SR-Ausschusses, kann die Teilnahme des SR ebenfalls nicht gezählt werden. Soweit die Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrabenden und Fortbildungsveranstaltungen des jeweiligen KV besteht, kommen Fortbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen jeweils übergeordneter Verbände zur Anrechnung.

### **Mindestanzahl von Spielen**

Der SR-Ausweis kann vom Schiedsrichterausschuss für das neue Spieljahr verlängert werden, wenn der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr die Mindestanzahl von 15, an offiziellen Spielaufträgen als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder als SR-Beobachter nachgekommen ist. Schiedsrichteranwärter müssen im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 5 Spiele absolvieren, um den Schiedsrichterausweis verlängert zu bekommen. Bei der Mindestanzahl darf es sich um maximal 20 Prozent vereinseigene Turniere oder vereinseigene Freundschaftsspiele handeln.

### **Höchstalter von Schiedsrichtern**

Das Höchstalter für Schiedsrichter der Stadtliga/Stadtklasse beträgt 60 Jahre. Für die Einstufung in die Stadtliga beträgt das Höchstalter 45 Jahre.

## **Ausführungsbestimmungen zu § 13 Schiedsrichterordnung der SFV**

### Zuständigkeit Sportgericht/Schiedsrichterausschuss

DER SR-Ausschuss des FVSL e.V. entscheidet in allen Fällen gemäß § 13 Ziffer (1) der Schiedsrichter-Ordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts gegeben ist.

### Allgemeine Verfahrensvorschriften

Bei Meldung eines Vergehens gemäß § 13 Ziffer (1) an den SR-Ausschuss wird ein Disziplinarverfahren gegen den Schiedsrichter eröffnet. Der Schiedsrichter und die Vereine erhalten dazu eine Mitteilung mit der Chance sich innerhalb einer Frist zur Sache schriftlich zu äußern. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist kann der SR-Ausschuss vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Der betreffende Schiedsrichter kann bis zum Abschluss des Verfahrens gesperrt werden.

### Elektronische Medien

Die Kommunikation und Übermittlung der Mitteilungen und Entscheidungen sowie der Stellungnahmen erfolgt auf elektronischem Weg über die privaten E-Mail-Adressen der Schiedsrichter, der öffentlichen E-Mail Adresse der Vereine und des SR-Ausschusses.

### Überprüfung des Verfahrens

Der von der Disziplinarmaßnahme Betroffene und/oder deren Verein hat nach Bekanntgabe der Entscheidung 7 Tage Zeit, um eine Überprüfung des Verfahrens beim zuständigen Sportgericht schriftlich zu beantragen. Für diesen Antrag werden gemäß § 13 Ziffer (5) keine Gebühren erhoben.

### Fristenregelung

- (1) Alle Fristen beginnen am Tag nach dem für den Vorgang zugrundeliegenden Ereignis.
- (2) Jeglicher Schriftverkehr erfolgt auf elektronischen Wegen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist muss auf elektronischen Wegen erbracht werden.
- (3) Den sich aus den Entscheidungen des SR-Ausschusses ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen verpflichtungen ist innerhalb von 21 Tagen nach Eintritt der Gültigkeit nachzukommen.
- (4) Verfahren vor dem SR-Ausschuss sollten kurzfristig, jedoch spätestens zehn Wochen nach ihrem Eröffnungstermin abgeschlossen werden. Die Überschreitung der Frist ist gegenüber den Beteiligten nach deren Ablauf schriftlich zu begründen.

### Verjährung

Vergehen gegen den § 13 Ziffer (1) der Schiedsrichterordnung, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Eingangs der Meldung des Vergehens beim zuständigen Ansetzer bzw. SR-Ausschussvorsitzenden mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt. Dies gilt nicht für Verstöße gegen die Kameradschaft sowie das Begehen von strafbaren Handlungen auf und neben dem Spielfeld und für Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden.

### Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmung tritt durch Beschluss des Vorstandes sofort in Kraft.